

BERUFSPFLICHTVERLETZUNG

Was heißt das denn?

Eine Kollegin oder ein Kollege verhält sich respektlos gegenüber Patienten oder pflegt falsch. Das haben einige Mitglieder schon erlebt – und sich hilflos gefühlt. Nun gibt es die Möglichkeit, sich in solch einem Fall der Berufspflichtverletzung an die Kammer zu wenden. Doch wie funktioniert das genau?

Die 8 wichtigsten Fragen zur Berufspflichtverletzung im Überblick:

1. Was ist eine Berufspflichtverletzung?

Es sind ganz unterschiedliche Verstöße, die als Berufspflichtverletzung bezeichnet werden: Der extremste Fall der vergangenen Jahrzehnte sind die 87 Patientenmorde des inzwischen verurteilten Krankenpflegers Niels Högel. Aber auch, wenn eine Kollegin oder ein Kollege Patienten beschimpft, beleidigt, mit ihnen herablassend spricht, sie sexuell belästigt oder grob anfasst, handelt es sich um Verstöße gegen die Berufspflicht. Dasselbe gilt, wenn eine Pflegefachperson (oder eine Pflegehilfskraft) Persönlichkeitsrechte nicht respektiert, Patienten oder Bewohner beispielsweise fotografiert und die Bilder in den sozialen Medien verbreitet. Ebenso zählt nicht fachgerechte Pflege zur Berufspflichtverletzung – etwa das Ignorieren von Hygi-

eneregeln oder die Behandlung eines Dekubitus mit der veralteten Eisen-und-Föhnen-Methode. Auch wenn eine Pflegefachperson in einer Weise in der Öffentlichkeit auftritt, die dem Ansehen ihrer Profession schadet – sich zum Beispiel über Gebrechlichkeit und Behinderung lustig macht –, handelt es sich um eine Berufspflichtverletzung.

2. Warum ist die Berufspflichtverletzung ein Thema für die Pflegekammer?

Das Heilberufegesetz (in den §§ 21 ff.) verpflichtet die Landespflegekammer – so wie etwa auch die Ärzte- oder die Psychotherapeutenkammern – darüber zu wachen, dass ihre Mitglieder bei der Berufsausübung die Interessen und die Unversehrtheit der Patienten (Bewohner etc.) bewahren. Dem kommt die Landespflegekammer durch die Berufsordnung nach: Darin formuliert sie die Pflichten ihrer Mitglieder (neben den Rechten) und erklärt, was eine Berufspflichtverletzung

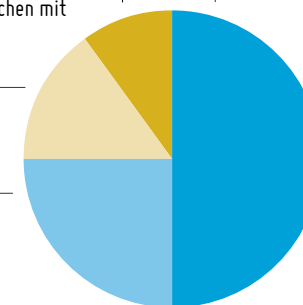
Foto: Adobe Stock/ highwaystarz

Anlässe für das Anzeigen eines Verdachts auf Berufspflichtverletzung

Sexuelle Nötigung gegenüber Menschen mit Pflegebedarf
2 Fälle

Sexuelle Nötigung gegenüber Kolleginnen
3 Fälle

BTM Misbrauch (4 Fälle) und Trunkenheit am Steuer (1 Fall) im privaten Setting



fehlerhafte Pflegebehandlung
10 Fälle

Quelle: LPfIK

Zeitraum: Januar 2020 bis Mai 2021

ist. Die Berufsordnung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Seither sind auch die Wege beschrieben, wie die Landespflegekammer verfährt, wenn ihr Verstöße gegen die Berufspflicht gemeldet werden.

3. Wer meldet Verstöße gegen die Berufspflicht?

Vom Inkrafttreten der Berufsordnung im Januar 2020 bis zum 15. Mai 2021 hat die Landespflegekammer rund 20 Fälle mit Verdacht auf Berufspflichtverletzung entgegengenommen und bearbeitet. Die Meldungen kamen aus ganz unterschiedlichen Richtungen – vom Landesamt für Soziales, von Angehörigen, Betreuern, der Polizei, der Staatsanwaltschaft bis hin zu Kollegen.

4. Wie gehe ich als Pflegefachperson vor, wenn ich eine Berufspflichtverletzung beobachte?

Die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten informieren – das sollte immer der erste Schritt sein. Wenn sie oder er nicht reagiert, ist die nächste Hierarchiestufe gefragt. Wenn niemand in der Einrichtung sich für den Verdacht interessiert, ist es Zeit, sich an eine externe Stelle wenden. Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz haben die Möglichkeit, sich an ihre Landespflegekammer zu wenden, zu deren primärer Aufgabe es gehört, sich um solche Anliegen zu kümmern. Das ist der große Vorteil von allen Berufskammern: Sie bieten ihren Mitglieder in schwierigen beruflichen Situationen Unterstützung.

5. Sind Mitglieder verpflichtet, Verstöße gegen die Berufspflicht zu melden?

Ja, Pflegefachpersonen müssen in jedem Fall reagieren. In der Berufsordnung gibt es verschiedene Textpassagen, aus denen die Pflicht, einen Verdacht oder eindeutigen Verstoß zu melden, klar hervorgeht. So heißt es in § 3 Absatz 3, Pflegefachpersonen hätten Mitverantwortung für eine hochwertige, qualitätsorientierte gesundheitlich-pflegerische Versorgung. In § 9 wird außerdem auf die Anzeigenpflicht hingewiesen, die besteht, wenn es Hinweise darauf gibt, dass ein „anvertrauter Mensch mit Pflegebedarf vorwerfbar im strafrechtlichen Sinne behandelt wurde“.

6. Kann ich anonym bleiben, wenn ich einen Verdacht oder Hinweis melde?

Das geht in jedem Fall. Die Kammer sichert den Personen, die anonym bleiben wollen, absolute vertrauliche Behandlung zu. Es werden auch Meldungen ohne Absender und Namen als „Fall“ angenommen.

7. Was macht die Pflegekammer, wenn Verstöße gemeldet werden?

Die Landespflegekammer prüft wie aussagekräftig der Verdacht oder die Hinweise sind, bewertet sie, fordert Stellungnahmen an und meldet den Fall, falls nötig, den zuständigen Behörden (im äußersten Fall der Staatsanwaltschaft). Der Vorstand hat zur Prüfung von Berufspflichtverletzungen die Kommission Berufspflichtverletzung eingesetzt.

Kommt es zu einem Berufsverfahren gegenüber einer Pflegefachperson in Rheinland-Pfalz, entsendet die Landespflegekammer Beisitzende.

8. Ich möchte mich zum Thema Berufspflichtverletzung ganz allgemein oder zu einem konkreten Fall erst einmal unverbindlich beraten lassen. Ist das möglich?

Das ist selbstverständlich jederzeit möglich. Auch Leitungskräfte, die sich bei dem Thema noch unsicher fühlen oder nicht genau wissen, wie sie am besten reagieren auf die Meldung einer Mitarbeiterin, sind herzlich willkommen, sich mit der Geschäftsstelle der Landespflegekammer in Verbindung zu setzen. •

20

Fälle von Berufspflichtverletzung sind der Pflegekammer bis Mai 2021 gemeldet worden.

i INFO

SIE HABEN FRAGEN ODER WOLLEN EINEN FALL MELDEN?

Schreiben Sie an berufsordnung@pflegekammer-rlp.de oder wählen Sie die **06131-327380** (8 bis 17 Uhr).

Gern können Sie auch online einen Telefontermin zum Thema Berufspflichtverletzung vereinbaren unter <https://www.pflegekammer-rlp.de/index.php/aktuelles.html#termine-190>

Was tun, wenn ich Gewalt beobachte?

Gewalttätige Kollegen sind die Ausnahme – doch es gibt sie. Erst kürzlich hat das Landgericht Saarland einen Pfleger wegen versuchten Mordes in fünf Fällen schuldig gesprochen, weil er Patienten nicht verordnete Medikamente verabreicht haben soll, um sich anschließend bei Reanimationen zu profilieren. Für Pflegefachpersonen stellt sich die Frage, wie sie solche Taten verhindern können? Wir fragten den Psychiater Karl H. Beine:

Herr Professor Beine, viele Pflegefachpersonen sind ratlos, wenn sie den Verdacht haben, dass ein Kollege Gewalt anwendet oder gar Mordabsichten hat. Die Vorgesetzten informieren, heißt es immer. Das sagt sich leicht. Man muss doch auch Konkretes in der Hand haben?

Die ausführliche Version dieses Interviews lesen Sie auf www.pflegemagazin-rlp.de



Prof. Karl-H. Beine: Das stimmt. Nach meinen Erfahrungen würde ich raten, sofort zu handeln und das, was ich beobachte, zunächst für mich selbst aufzuschreiben. Dann würde ich versuchen, mit diesem Kollegen zu reden. Und zwar nicht nach dem Motto: Ich habe einen Verdacht. Ich würde das Gespräch einleiten mit: Das und das ist mir aufgefallen, wie kann man das erklären? Wie kannst du dir das erklären? Wie kannst du mir das erklären? Auf jeden Fall würde ich eine offene Frage stellen, eine Frage, die ein Gespräch ermöglicht.

Und im nächsten Schritt?

Ich würde mich anschließend mit vertrauten Kollegen beraten, was zu tun ist. Und ich würde all das dokumentieren. Ich würde mir all das aufschreiben, was ich da getan habe. Und dann würde ich zu meinem Vorgesetzten gehen und mir auch no-

tieren, was ich ihm gesagt habe – und vor allem auch, wann ich das gesagt habe. Und ich würde dann darauf bestehen, dass dieser Vorgesetzte sich ein eigenes Urteil verschafft und handelt.

Wenn das alles nicht funktioniert, und so ist es in Einzelfällen gewesen, würde ich mich an den Betriebsrat wenden und auspacken: erzählen, was ich alles unternommen habe, und sagen, dass ich der Auffassung bin, es sei an der Zeit, die Ermittlungsbehörden einzuschalten.

Haben Sie ein Beispiel, wie es korrekt funktionieren kann?

Ja. In Essen ist ein Arzt zu einer dreieinhalbjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden, weil er einen Patienten getötet hat. Das Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig, aber es wird weitere Verfahren geben. Den Stein ins Rollen gebracht hat ein Pfleger, der diesen Arzt beobachtet hat. Was der machte, das kam ihm merkwürdig vor, er schöpfte Verdacht. Es verstreicht gerade mal ein Wochenende, dann geht er zu seiner Pflegedienstleitung. Die Pflegedienstleitung geht zu ihren Vorgesetzten, die Geschäftsführung und die Chefärzte werden einbezogen. Es gibt eine Konferenz – und die beschließt, die Ermittlungsbehörden einzuschalten. Und genauso muss es laufen. •



Professor Karl-H. Beine beschäftigt sich seit 30 Jahren mit Krankenhausmorden: Er hat den Fall Niels Högel genau verfolgt und in Medien und Fachkreisen dazu Stellung bezogen.